

6. Zur Auslegung des § 4 WKO. über die Sicherstellung von Kriegsbedarf — KriegsbedarfKW. — v. $\frac{24. \text{Juni}}{9. \text{Oktober}} 1915$ (RGBl. S. $\frac{887}{646}$),
 Ist insbesondere Abs. 1 des § 4 dahin zu verstehen, daß die Beschlagnahme von Gegenständen des Kriegsbedarfs sich auf Stücke erstreckt, deren Besitz der von der Beschlagnahme Betroffene erst, nachdem sie erfolgt war, erlangt hat?

V. Straffenat. Ur. v. 30. Oktober 1918 g. B. u. Gen. V 659/18.

I. Landgericht Elberfeld.

Die Auffassung des Landgerichts, daß sich die Beschwerdeführer zu 1 und 2 des unbefugten Verkaufs beschlagnahmter Treibriemen, der dritte Beschwerdeführer der Beihilfe zu solchem Verkaufe schuldig gemacht haben, wurde gebilligt.

Aus den Gründen:

„Auf Grund des § 4 KriegsbedarfKW. sind am 23. Dezember 1916 und 18. Januar 1917 bei den Beschwerdeführern zu 1 und 2 nicht nur die vorhandenen Vorräte an Treibriemen, sondern auch alle später noch hinzukommenden beschlagnahmt worden. Die Beschwerdeführer halten zwar die Beschlagnahmen für unwirksam, soweit es sich um später hinzutretende Bestände handelt, weil nur solche Vorräte ergriffen werden könnten, die sich bereits im Besitze desjenigen befänden, gegen den die Beschlagnahmen gerichtet seien. Das Gegenteil ergibt sich aber ohne weiteres aus § 4, wonach die Beschlagnahme, soweit sie noch nicht vorhandene Gegenstände betrifft, mit deren Entstehung in Kraft tritt. Wenn Gegenstände, die noch gar nicht vorhanden sind, ergriffen werden, so muß dies um so mehr von Gegenständen gelten, die schon vorhanden, aber noch nicht im Besitze des von der Beschlagnahme Betroffenen

sind. Auch ist die Beschlagnahme der erst herzustellenen Gegenstände ganz allgemein und daher unabhängig davon für zulässig erklärt, daß die Stoffe, aus denen sie hergestellt werden, sich schon zur Zeit der Beschlagnahme im Besitze dessen befinden, der die Herstellung vornehmen will. Es wäre widersinnig, die Beschlagnahme von nicht im Besitze des Fabrikanten befindlichen Stoffen, aus denen erst die den Kriegszwecken dienenden Gegenstände hergestellt werden sollen, schon vor der Besitzerlangung für zulässig zu erklären, dagegen die Beschlagnahme fertig in den Besitz eines Händlers gelangender Gegenstände von der Möglichkeit einer vor der Besitzerlangung stattfindenden Beschlagnahme auszuschließen.

Verfehlt ist ferner die Revisionsbehauptung, daß § 4 Abs. 2 a. a. O. die Setzung einer Frist fordere, innerhalb deren der von der Beschlagnahme Betroffene die Gegenstände zu verwahren habe, und daß in Ermangelung einer Fristsetzung die Beschlagnahmeverfügung unwirksam sei. Die Vorschrift des § 4 Abs. 2 sieht vielmehr ausdrücklich den Fall vor, daß für die Verwahrung eine Frist nicht gesetzt ist, und bestimmt, daß alsdann die Verwahrung bis zu der dem Verwahrer gestatteten Verarbeitung oder Verfügung zu erfolgen habe.“ . . .